



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Die Edelvogtei. Pfarrstelle zu Schachten.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

anderen. Übrigens folgt aus der späten Gründung der Volksschule zu Neuenheerse keineswegs, daß bis dahin alle Ortskinder ohne Unterricht aufgewachsen wären. Es ist kein Zweifel, daß viele Kinder Privatunterricht erhielten, wozu ja bei den vielen Geistlichen reichlich Gelegenheit war. Der Inhaber des Lehramtes war in den folgenden hundert Jahren meist, nicht immer, auch zugleich Küster. Seit etwa 1750, als die Einkünfte der Schulstiftung zum Lebensunterhalt nicht mehr ausreichten, wurde das Schulamt mit der einen Küsterstelle verbunden. Zur Zeit der Äbtissin Helene bestand wohl nur erst eine Knabenschule; unter ihrer Nachfolgerin ist schon die Rede von „beiden Schulen“.

In einer zwecks Veranlagung zur Rauchsteuer aufgestellten „Designatio der Stift Heereschen schornsteine, feürstetten, Braukesselen und Pötten“ vom 27. April 1669 heißt es:

„Noch wohnt in einem kleinen häusel so an die Behausung Hilburg Fuchs Pröbstin seel gehörig eine schulmeisteriene, darinnen eine herdsette.

Eine Jungenschule, darinnen der Magister nicht wohnen kann, sondern liegt darinnen ein armer alt betagter Mann zur Herberg mit Nahmen Steinen Cordt.“

Das Schulhaus für die Knaben stand nordwärts von der Kirche und dem großen Kirchhofe, jetzt Haus Nr. 120 (Josef Meier); das für die Mädchen südwärts am Mühlenberge, jetzt Haus Nr. 145 (Heinrich Bogdt).

Als Inhaber des Schulamtes finden sich

Johannes Rife, Küster und Schulmeister, 1647.

Hermann Hönerlage, Ludimagister et Organista; im Kalend 1635—1674.

Joannes Krull, Ludimagister et Custos; im Kalend 1624—1669.

Hermann Hoppen, hat 31. Januar 1669 des verstorbenen Johannes Crull Küster- und Schuldienst angetreten; auch erwähnt 1674.

Maieran, Schulmeister, 1682.

Rasper Bentrup, Custos et Ludimagister; im Kalend 1685—1705.

Die Edelvogtei. Pfarrstelle zu Schachten.

Am 30. Mai 1623 erinnerte Äbtissin Helene den Landgrafen von Hessen zu Kassel an die Belehnung mit der Edelvogtei. Dieser antwortete am 21. Juli, seit 1490, also weit über 100 Jahre und aller Menschen Bedenken, sei das Lehen nicht mehr empfangen. Er sei also in praesentanea libertatis possessione und trage Bedenken, dem Suchen auf Belehnung ohne gerichtliches Erkenntnis stattzugeben, „... wir wollen aber nichtstoweniger als ewer und ewers Stiffts Edell Vogt Euch und Ewer Stifft uns anbefohlen sein lassen und Dieselben in aller Recht und Ehrlichen Sachen beschützen.“ Aber 1628 hat Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt um Belehnung, und nun fand sich auch Wilhelm V. von Hessen-Kassel dazu bereit. Am 9. Januar 1629 wurde sie den beiden bevollmächtigten hessischen Räten Johannes Antrecht und Johannes Gualter erteilt. Die Äbtissin erhob dabei Anspruch auf *Lehnware* (neben der Schreibgebühr) und schlug zuerst Quinquagesimam [ein Fünzigstel] vor, dann ein Geschenk, etwa ein Kleinod im Werte von 200 Goldfl. oder Taler, stellte aber schließlich diesen Punkt der fürstlichen Discretion anheim. Die Bevollmächtigten zahlten jetzt nur 12 Rtlr in die Kanzlei und 4 Goldgulden für die Jungfrauen zu Nadelgeld.

Beiderseits versprach man sich, wegen der zur Edelvogtei gehörigen Ackerlehntücker im Archiv nachzusehen und sich das Gefundene gegenseitig mitzuteilen. Das Stift wußte heute nur anzugeben, daß dem Vernehmen nach Herbram, Niesen und Bölsen dazu gehören sollten. Hessischerseits meinte man, daß man von wegen der Edelvogtei nichts mehr in Händen habe.¹⁵

Ein Kleinod wurde nachher wirklich der Äbtissin übersandt. Worin es bestand, ist nicht ersichtlich. Später wurde hessischerseits behauptet, es sei nur 80 Rtlr wert gewesen.

Bei dieser Belehnung führte die Äbtissin bei den hessischen Bevollmächtigten Klage wegen Besetzung der Pfarrstelle in Schachten. Die Herrn von Schachten waren, wie wir bereits wissen, belehnt mit dem Erbkämmereramt des Stifts. Zu den Lehnstücken gehörte auch „die Berechtigung, zu der Pfarrkirche zu Schachten zu präsentiren, zu Latein jus praesentandi genandt“. Wenn die Pfarrstelle in Schachten erledigt war, präsentierte der Herr von Schachten der Äbtissin einen neuen Herrn. Dieser mußte im Stift erscheinen und Treue geloben, wurde von der Äbtissin belehnt mit der Pfarrstelle, erhielt darüber eine Kollations- [Anstellungs-]urkunde und mußte über alles dieses, wie andere Lehnleute, einen Revers herausgeben und die Kollationsgebühr zahlen. Dieses Verhältnis hatte seinen Ursprung ohne Zweifel im Eigenkirchenrecht, indem das Stift oder ein Vorbesitzer zu Schachten für die Seinen eine eigene Kirche erbaute und diese nachher Pfarrkirche wurde. Das geschilderte Rechtsverhältnis dauerte auch noch fort nach Einführung des Protestantismus in Hessen. So beurkundet unterm 28. Februar 1584 „Kaspar Faber der Alte von Mollerstadt, beruffen Pfarrer zu Schachten, Amalgottesen und den Siechen zu Grevenstein“, in der Abdey zu Heerse, daß die Abbatissa und Domina Grevin von Columna zu Wandersheimb und Heerse, ihn mit der Kirchen und Pfar zu Schachten vermöge tragendes Ambtes zu Heerse die Zeit seines elenden Lebens genediglichen versehen, und daß er sich dagegen verheißen und zugesagt hat, das reine wortt Gottes trewlich zu lehren und die heiligen Sacramenta nach der Ordnung und einsetzung Jesu Christi, vermöge Augspurgischer reiner Confession, seinen befohlenen Schäfelein zu reichen.^{15a}

Zum besseren Verständnis sei eingefügt: Amalgotesen (Amelgotzen) war ein den von Schachten gehöriger Hof eine Stunde südöstlich von Schachten (bei Mönchehof), der auch eine Kirche hatte; nach Erwerb durch die Landgräfin Amelie Ameliental genannt, in neuerer Zeit sehr bekannt als Lustschloß Wilhelms-tal (mit großem Park). — Und mit den „Siechen zu Grevenstein“ hatte es diese Bewandnis: Die von Schachten hatten in geringer Entfernung von Grevenstein an der Landstraße nach Hofgeismar ein Siechenhaus gestiftet. Die Aufnahme stand den von Schachten zu, deren Rentmeister auch die Rechnung führte. Gewöhnlich wurden 5—6 Personen (Präbener) aufgenommen. Dabei war

¹⁵ St A Marburg, Akten B 506 Bl. 1—42.

^{15a} Bei Classen, Die kirchl. Organisation Althessens im Mittelalter. Marburg 1929, heißt es S. 250: „35. Schachten II. Plebanus 1269 (Westf. U B IV Nr. 1166). 1455 und 1471 wird der Ort wüst, 1571 aber eine Bauernschaft daneben genannt. Zwischen 1464 und 1585 sind Nachrichten über das Bestehen der Pfarrei nicht vorhanden, so daß sie vielleicht in der Zwischenzeit, vor allem im 16. Jahrhundert, unbesezt gewesen ist. — 1585 wird das Stift Neuenheerse als Patron genannt.“

eine Kapelle; darin mußte der Pastor zu Schachten alle vier Wochen, später nur mehr Ostern und Michaeli, Gottesdienst halten.

Äbtissin Helene beklagte sich nun bei den hessischen Bevollmächtigten, daß die Collatio der Pfarre im Dorf Schachten ein Zeit hero der gepür nicht gesonnen; sie begehrt, bei ihren Herrn Principalen fleißig zu werben, daß solche Collatur vom Stift von dem gegenwärtigen Vorsteher der Pfarre — Bernhard Schenkel, seit 1626 — wie auch hiernächst jederzeit empfangen werde. Sie wolle auch wider die Reichsconstitution keine Neuerung der Religion, sondern allein ihr Kollationsrecht vorbehalten. — Die hessische Regierung erkundigte sich darauf nach der Sache bei Paulus Steinius [wohl Superintendent] und bei Dietrich von Schachten.

Am 12. Mai 1635 schreibt „M. Bernhardus Schenkell, pfarher in schachten und Amelgoßen,“ an die Äbtissin: „Ob ich mich wohl auf Ew. Fürstl. Gnaden Gnädigen Befehl zu Heerse nicht allein meines Reverses und Handgelöbnis halber erscheinen, auch umb approbation meiner person anhalten sollen schuldig erachte . . .“; er bittet um Entschuldigung wegen Kriegsgefahr.

Am 19. Februar 1637 präsentiert George Wieleke Spiegel zu Pockelsheim als Bevollmächtigter des Georg Friedrich von Schachten nach dem Tode des Pastors Bernhard Schenkellii zu Schachten für die erledigte Stelle den Otto Victor [Ottonem Victorem] und bittet um Investitur und Kollation. Die Äbtissin erteilt einen Kollationsbrief, worin sie den Otto Victor mit der Pfarrkirche zu Schachten belehnt. Spiegel schwört im Namen des Pastors, der Äbtissin und dem Stift treu und hold zu sein und auch sonst alles zu tun und zu lassen, was einem getreuen Seelsorger und Lehenmanne eignet und gebührt, und gibt darüber einen Revers.

Unterm 2. Februar 1643 antwortet Anna von Schachten geb. von der Assenburch, Wittibe, auf einen Brief der Äbtissin Helene an ihren Sohn Georg Friedrich, Dombherrn in Halberstadt, wegen Präsentierung des Pfarrers Georgii Molleri und wegen Sportelgebühr für einen in den Kriegstrubeln verlorenen Lehnbrief. Sie bedauert die Veräumnis; sowohl iziger Pfarrer Mollerus als sein Antecessor [Vorgänger] sind bei der Vocation dahier angewiesen worden, bei der Äbtissin sich hergekommener Gebühr zu präsentieren und um Collation und Confirmation nachzusuchen; sie befindet ihn auch dazu ganz geneigt. Ihr Sohn ist seit einigen Jahren abwesend. Wegen verderblichen Kriegswesens und wegen gänzlicher Desolation und Wüstliegung nicht allein der Pfarrländerey, sondern fast aller schachtischen Gütther ist nirgends zu zu gelangen gewesen; sie bittet, solchen ohnbeliebten Verzug vor keine gewillete Interversion [Vereitelung] zu nehmen.

Damit wird aber die Äbtissin nicht zufrieden gewesen sein. Am 1. März 1643 nämlich wendet sich die Wittib von Schachten an Theophilus Neuberger, hessischen Superintendenten und Hofprediger zu Kassel, mit der Vorstellung: Bei Bestellung der Pfarrer zu Schachten ist bräuchlich und herkommen, daß die von Schachten als belehnt mit dem Kirchenpatronat einen neuen Ordinandum an die Frau Äbtissin und Stift zu Hörse, um die Kollation daselbst zu erlangen, präsentieren und verweisen müssen. Ob sich nun wohl gebührt hätte, daß sich iziger hiesiger Pfarrer Ehren Georgius Möllerus, gleichwie von den Antecessoren geschehen, flugs anfangs und ehe er das Amt betreten, solchem Herkommen zu-

folge und unnötigen Mißverstand zu verhüten, mit Präsentationschreiben an berührtem Ort angegeben hätte, maßen er bei seiner ersten Nachsuehung um die Pfarre dieser Observanz berichtet und erinnert worden, so sind ja 1 Jahr oder drei hero solche Läuften gewesen, daß man die meiste Zeit flüchtig sein müssen, die Pfarrländer öde und wüßt gelegen, und darüber angeregte Schuldigkeit der

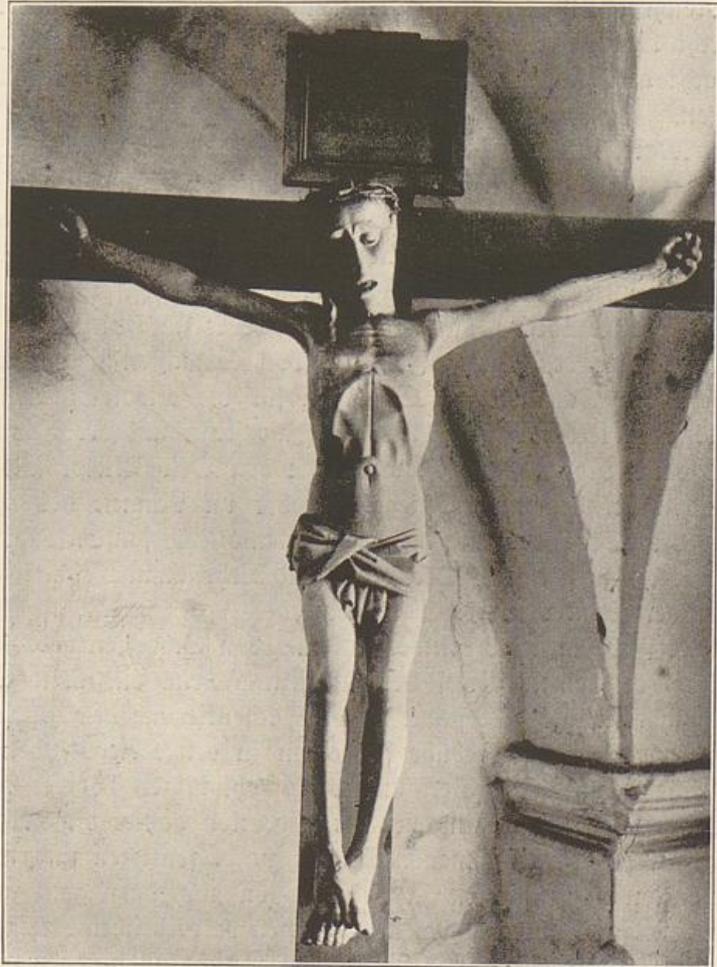


Bild 62. Stiftskirche. Sehr altes Kreuzifix.

Gebühr und wie man gern gesehen hätte, nicht beobachtet werden können. Demnach aber von gemeldeter Äbtissin dieser Verzug und Unterlassung vor eine vorsätzliche Interverision, folglich auch mir und meinen Kindern zu präjudicirlicher Lehnsverwirkung aufgenommen und angezogen werden will. Gestalt allbereits von derselben in zweien communicirten Schreiben mit dem judicio Parium [Lehngericht] und gerichtlichem Ausspruch der Niedergesetzten nicht allein gedrohet, sondern auch meine Söhne zum 2. Mal peremptorie dazu citiret worden. Zu welcher Weitläufigkeit Verhütung des Pfarrers Siftir- und Entschuldigung unumgänglich vornöten ist, So will sich doch derselbige nun allererst, seines

anfänglichen Versprechens und damit erlangten Präsentation ohnerachtet, angeregtem Herkommen ohne des Herrn Superintendenten Vorwissen und Befehl sich zu accommodiren ohnzeilig Bedenkniß machen, mit Vorwendung des Superintendenten Verbots. Weil mehr angeregtes Herbringen des Stifts Hörse collatur rechtskundig und ohnleugbar, und unsers gnädigen Landesfürsten juri Episcopali [bischöflichem Rechte] dadurch nichts benommen wird, als habe ich um Friedensleben willen den Herrn hierunter zu bemühen nicht umgehen mögen, ganz ehrfurchtsvoll bittend, den Pfarrer zu bescheiden, daß er sich ohne längeren Verzug bei ostermeldeter Äbtissin in der Gebühr angebe, den Verzug entschuldige und die angedrohte Weiterung und Nachteil abwenden helfe.

Ein zweites Schreiben gleichen Inhalts richtete die Bittstellerin an das Konsistorium zu Kassel. Darin beschreibt sie die Rechtslage noch etwas bestimmter dahin: Mit Pakte [Verträgen] und Observanz ist hergebracht, daß gleichwie die Äbtissin keine andere als eine von denen von Schachten vocirte, präsentirte und vom fürstlichen Consistorio qualificirt befundene Person zum Pfarrer von Schachten bestellen noch die Schachtensche Präsentation ausschlagen, also auch hinwieder die von Schachten auch keinen Pfarrer bei ihnen einführen lassen wollen noch dürfen, welcher sich nicht zuvor bei einer dero Zeit residirenden Äbtissin mit dem Schachtenschen Präsentationschreiben eingestellt und dero selben Consensus und Approbation loco collaturae erhalten habe.¹⁶

Fügen wir, über die Zeit der Äbtissin Helene hinausgehend, der Abrundung halber gleich noch bei: Am 4. Oktober 1650 antwortet Ludwig von und zu Schachten auf ein Schreiben der Äbtissin von Volkenstein: Der vorige Pfarrherr ist nach schmollkolten vocirt und will den verlangten Collationsbrief, den er bei anderen nach Cassel geflüchteten Sachen hat, einschicken. Der jetzige neue pfarrherr aber ist erbietig, praestanda zu prästiren, sich zu sistiren [stellen], und was ihm obliegen wird, zu leisten; er bittet wegen schlechten Wetters und Mangels an Geld um nicht zu frühen Termin.

Also zwar noch immer Anerkennung des Rechts der Äbtissin schriftlich, in Worten, aber kaum noch in der That. Begreiflich, wenn die protestantischen Prediger in Schachten nicht große Lust hatten, nach Neuenheerse zu reisen, um sich von der katholischen Äbtissin für ein Stück Geld noch eine Anstellungsurkunde geben zu lassen, an der ihnen gar nichts mehr gelegen war.

In der Folgezeit ruhte diese Sache bis zum Jahre 1705.

Güterfachen.

1635 September 25. Äbtissin und Kapitel zu Heerse verkaufen an Simon von der Lippe und Goda Spiegel zu Pedelsheim, seine Hausfrau, die Steinheimischen Mannlehnsgüter zu Enger, die durch tödlichen Abfall Wulfs von Steinheim als letzten dieses Stammes der Äbtissin und dem Stift eröffnet und heimgefallen sind; nämlich den Zehnten zu Enger, den Jürgen Spiegel S[alig] am 2. März 1631 auf eine Brachzeit gepachtet hat für jährlich 6 Malter Roggen, 2 Malter Gerste und 4 Malter Haber; ferner 5 Malter Roggen und 5 Malter Hafer, die das Domkapitel jährlich an obige Lehnsgüter aus dem Eichhoff vor

¹⁶ Diese zwei Schreiben Konsistorium Kassel, Hofgeismar. Mitteil. d. Lehrers Poppe in Harleshausen-Kassel, früher in Schachten.